

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntgabe der Wahlkreiseinteilung für die Gemeindewahl in der Gemeinde Süsel am 14. Mai 2023**

Hiermit fordere ich gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023 auf.

Gem. § 9 Abs. 2 GKWG ist das Wahlgebiet der Gemeinde Süsel in 5 Wahlkreise eingeteilt. In jedem Wahlkreis sind 2 unmittelbare Vertreterinnen oder unmittelbare Vertreter zu wählen (insgesamt 10). Gem. § 8 GKWG sind im Wahlgebiet der Gemeinde Süsel 9 Listenvertreterinnen und Listenvertreter zu wählen.

### **Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gem. § 18 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) eingereicht werden von:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
- Wahlberechtigte.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge einreichen, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt.

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

### **Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber**

- Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist. Gemäß § 6 Abs. 1 GKWG ist wählbar, wer am Wahltag
  - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
  - seit mindestens drei Monaten
    - a) in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder
    - b) sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.
- Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) wählbar.
- Als Bewerberin oder Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer
  - in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung (vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung) hierzu gewählt worden ist und

- ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebietes auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden (§ 24 Abs. 2 GKWO)

### **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 GKWO, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 GKWO eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 23 Abs. 2 GKWO enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Hiervon ist nur abzuweichen, wenn ein Zusatz zur Unterscheidung von einem früher eingereichten Wahlvorschlag erforderlich ist (§ 20 Abs. 1 Satz 2 GKWO). Als Zusatz soll in der Regel der Name der Spitzenbewerberin oder des Spitzenbewerbers auf der Liste der betreffenden Partei oder Wählergruppe verwendet werden; hierauf wird der Gemeindevorstand hinweisen, wenn der Zusatz verlangt wird.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevorstand nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung der Stimmzettel anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 31 Abs. 1 GKWO).

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 22 GKWO).

Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 23 Abs. 4 GKWO).

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sofern die politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindevahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach den demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bereits eingereicht sind und eine Bestätigung hierüber vorliegt (§ 21 GKWO).

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 25 Abs. 1 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

1. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO, in der enthalten sind
  - a) die Zustimmung zum Wahlvorschlag und
  - b) Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist;

2. Für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung des Gemeindevahlleiters nach dem Muster der Anlage 14 GKWO, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung ist kostenfrei,
3. Von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15, dass sie oder er infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist
4. Im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe einer Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind gem. § 19 GKWG bis zum **20. März 2023, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter einzureichen. Es wird gebeten, die Einreichung möglichst so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Die erforderlichen Vordrucke erhalten Sie im Dienstgebäude der Stadt Eutin, Albert-Mahlstedt-Straße 13, 23701 Eutin.

Eutin, 11.08.2022

Stadt Eutin  
Der Bürgermeister

gez. Martin Klehs  
stellv. Gemeindevahlleiter

## Wahlbezirkseinteilung zur Gemeinde- und Kreiswahl am 14.05.2023

Wahlbezirk Nr.	Name, Ort
I	<p><b>Süsel I:</b> Am Goldberg, Am Hufeisen, Am Schulzentrum, Am Süselerbaum, An der Bäderstraße, An der Kirche, Badeweg, Bürgermeister-Bessert-Weg, Bischof-Kieckbusch-Straße, Haffkruger Straße, Lehmkamp, Lehmkamper Weg, Musenredder, Neue Siedlung, Pastor, Dr.-Fuchs-Weg, Seeweg, Süseler Feld, Süseler Moor</p> <p><b>Ottendorf</b></p>
II	<p><b>Süsel II:</b> Am Beekmoor, Am Sandberg, Am Tannenbergr, Am Wittenmoor, Glindenkamp, Neustädter Straße, Postweg, Wiesenweg, Zur Seewiese</p> <p><b>Bujendorf</b></p>
III	<p><b>Röbel</b></p> <p><b>Zarnekau</b></p> <p><b>Gömnitz</b></p>
IV	<p><b>Bockholt</b></p> <p><b>Groß Meinsdorf</b></p> <p><b>Gothendorf</b></p>
V	<p><b>Barkau</b></p> <p><b>Kesdorf</b></p> <p><b>Woltersmühlen</b></p> <p><b>Ekelsdorf</b></p> <p><b>Middelburg</b></p> <p><b>Fassensdorf</b></p>